

RUMÄNIEN
"BABEȘ-BOLYAI"-UNIVERSITÄT KLAUSENBURG
FAKULTÄT FÜR _____

UNIVERSITÄRER STUDIENVERTRAG
STUDIRENDE AN DER STUDIENFORM: FERNSTUDIUM

Nr. _____ / _____ 2025

Art. 1. Rechtliche Grundlage: das Gesetz des höheren Studienwesens Nr. 199/2023, Art. 9 der Regierungsverordnung Nr. 1011/2001, Art. 1166 des Gesetzes Nr. 287/2009 zum Bürgerlichen Gesetzbuch, der Beschluss des Universitätssenats der UBB Nr. 110/26.07.2024 zur Genehmigung der Vorschriften zur Berufstätigkeit der Studierenden der UBB auf der Grundlage des europäischen ECTS-Anrechnungs-Punktesystems und der Beschluss des Universitätssenats Nr. 13/17.02.2025 zur Genehmigung der Vorschriften betreffend die Studienbeiträge für das akademische Jahr 2025-2026, mit den später erfolgten Abänderungen und Ergänzungen.

Art. 2. Parteien des Vertrags:

2.1. Die "BABEȘ-BOLYAI"-Universität, mit dem Sitz in Cluj-Napoca/Klausenburg 400084, Mihail Kogălniceanu-Str. Nr. 1, Bankkonto RO35TREZ21620F330500XXXX bei Trezoreria Cluj-Napoca, Steuernr. 4305849, gesetzlich vertreten durch den Rektor, Univ.-Prof. Dr. Adrian Petrușel, als akkreditierte staatliche Einrichtung des höheren Bildungswesens, registriert als Verwalterin von personenbezogenen Daten unter Nr. 5533, weiterhin UNIVERSITÄT genannt, UND

2.2. Herr/Frau _____, mit dem Wohnsitz in _____, Str. _____, Nr. ____, App. ____, Kreis _____, geboren am _____, Personalausweis _____ Serie ____ Nr. _____, CNP _____, als Student/in an der "Babeș-Bolyai"-Universität, Fakultät für _____, Studienbereich _____, Studiengang _____, Studienzyklus _____, weiterhin STUDIERENDE/R genannt,

Art. 3. Gegenstand des Vertrags:

3.1. Der vorliegende Vertrag hat als Gegenstand die Durchführung von Bildungstätigkeiten und regelt die Beziehungen zwischen der UNIVERSITÄT und dem/der STUDIERENDEN mit der Festlegung der Rechte und Pflichten der Unterschreibenden Parteien, gemäß der geltenden Gesetzgebung, den Verordnungen der Ressortminister, den Vorschriften der Charta der Universität und den Beschlüssen des Universitätssenats.

Art. 4. Dauer des Vertrags:

4.1. Der vorliegende Vertrag wird für die normale Dauer des Studiums geschlossen, wie diese in den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ab dem akademischen Jahr 2025-2026 festgelegt wird.

4.2. Die UNIVERSITÄT hat die Vorschriften zur Berufstätigkeit der Studierenden der UBB auf der Grundlage des europäischen ECTS-Anrechnungs-Punktesystems angenommen, und verpflichtet sich deren Inhalt öffentlich, durch den Aushang am Sitz der Fakultät und auf der eigenen Webseite den Studierenden zugänglich zu machen.

Art. 5. Rechte und Pflichten der Parteien:

5.1. Die Rechte der UNIVERSITÄT sind:

- a) Die Festlegung der Termine für die Anmeldung, Immatrikulation, Beginn und Unterbrechung des Studiums, Exmatrikulation, Wiedereinschreibung und Reimmatrikulation der Studierenden;

- b) Die Überwachung und Verfolgung der Art und Weise auf welche der/die Studierende den Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag oder aus anderen Verträgen mit der Universität nachkommt;
- c) Die Überwachung und Verfolgung der Art und Weise auf welche der/die Studierende den Verpflichtungen, die aus dieser Eigenschaft hervorgehen, nachkommt;
 - d) Die Festlegung der Höhe des Studienbeitrags, je nach den spezifischen Kosten des Studiums und den Beschlüssen des Universitätssenats;
 - e) Die Festlegung der Art und Weise der Einzahlung und der Einzahlfristen der Studienbeiträge.

5.2. Die Pflichten der UNIVERSITÄT sind:

- a) Die Veranstaltung von Tätigkeiten im Bereich der Bildung, einschließlich der Prüfung der Kenntnisse auf universitärer Ebene, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den internen, auf der Grundlage der Universitätsautonomie festgelegten Normen;
- b) Die Bereitstellung von Syllabi und Vorlesungsunterlagen am Anfang eines jeden akademischen Jahres, sowie der begleitenden Zusatzmaterialien, definiert als jedwede andere, für das Lernen notwendige Ressourcen, die Festlegung der Termine für Tutorials und Kontrollarbeiten;
- c) Der Abschluss eines jährlichen Studienvertrags mit den Studierenden, vor dem Beginn eines jeden akademischen Jahres, welcher die Bildungstätigkeiten enthält, für deren Erfüllung sich der/die Studierende verpflichtet, und welcher die für jede dieser Tätigkeiten entsprechende Anzahl an ECTS-Anrechnungspunkten festhält;
- d) Die Eintragung der Studierenden in das Einheitliche Matrikelregister der rumänischen Universitäten;
- e) Die kostenlose Ausstellung von Studienunterlagen und von Dokumenten, die den Status eines/einer Studierenden ausweisen, gemäß der geltenden Gesetzgebung und den Beschlüssen der institutionellen Leitungsgremien;
- f) Die Veranstaltung der Studienabschlussprüfungen und die Ermöglichung der Anmeldung aller Studierenden zu denselben;
- g) Die Gleichbehandlung der Studierenden auf budgetierten mit denjenigen auf beitragspflichtigen Studienplätzen in Betreff der Qualität der Bildung, der Organisation der Studiengruppen, der Anwendung der Vorschriften zur Vergabe von Stipendien;
- h) Die jährliche Bekanntmachung der Höhe der Studienbeiträge für jedes Studienjahr, spätestens 15 Tage vor dem Anfang des akademischen Jahres, durch die Aushänge an den Fakultäten und auf der eigenen Webseite;
- i) Die Beibehaltung der Höhe der Studienbeiträge während eines akademischen Jahres;
- j) Die Genehmigung, durch die Leitung der Fakultäten, der Anträge auf den Rücktritt vom Studium, in zwei (2) Arbeitstagen beginnend mit dem Eingangsdatum;
- k) Die Mitteilung, innerhalb einer Frist von 5 Tagen nach dem Beschluss, des Inhalts des Beschlusses zur Exmatrikulation, durch Bekanntgabe auf der AcademicInfo-Plattform;
- l) Die ausschließliche Verwendung der institutionellen Email-Adresse in der Kommunikation mit den Studierenden
- m) Die Zusicherung des Schutzes der personenbezogenen Daten der Studierenden im Einklang mit den allgemeinen europäischen Richtlinien 2016/679 zum Schutz der personenbezogenen Daten (DSGVO) und der nationalen Bestimmungen im Bereich des Schutzes der personenbezogenen Daten durch die Einsetzung der entsprechenden technischen und organisatorischen Mittel.

5.3. Die Rechte der/des STUDIERENDEN sind:

- a) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und den Tätigkeiten der beruflichen Bildung gemäß des Studienplans;
- b) Die Teilhabe an der Gemeinschaft der Universität, gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
- c) Die Teilnahme an Prüfungen und anderen Arten der Kenntnisprüfung innerhalb der vorgesehenen Prüfungszeiten;
- d) Die Teilnahme an den Studienabschlussprüfungen in den dafür vorgesehenen Prüfungszeiten;
- e) Die Ausübung der Meinungsfreiheit innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen;
- f) Die Inanspruchnahme der Bestimmungen der Vorschriften zur Berufstätigkeit der Studierenden der UBB auf der Grundlage des europäischen ECTS-Anrechnungs-Punktesystems sowie der Vorschriften zur Vergabe der Stipendien an Studierende;
- g) Die Gewährung aller Rechte, Möglichkeiten und Chancen die von der geltenden Gesetzgebung, den Kodex der Rechte und Verpflichtungen der Studierenden gemäß der Verordnung des Bildungsministeriums Nr. 4394/2024 und den Regularien der leitenden Gremien der Universität geboten werden;
- h) Der Schutz der personenbezogenen Daten im Einklang mit dem allgemeinen europäischen Rahmengesetz 2016/2019 zum Schutz der personenbezogenen Daten (DSGVO) und der nationalen Gesetzgebung. Die Studierenden können alle in der DSGVO (Kapitel III) und der Vertraulichkeitspolitik der UBB festgelegten Rechte zum Schutz personenbezogener Daten ausüben.
- i) Verfügt über alle Rechte, Begünstigungen und Opportunitäten die der geltenden Gesetzeslage zu entnehmen sind, die im Kodex der Rechte und Pflichten der Studierenden, genehmigt durch die Verordnung des Ministeriums für Bildung und Forschung Nr. 3666/2012 und in den Beschlüssen der Leitungsgremien der Universität beinhaltet werden.

5.4. Die Pflichten der/des STUDIERENDEN sind:

- a) Die Einhaltung der durch den Studienvertrag und andere Verträge mit der Universität angenommenen Verpflichtungen, und aller Verpflichtungen die in anderen Verträgen mit der Universität vorgesehen sind;
- b) Die Erfüllung aller Verpflichtungen im Einklang mit dem Lehrplan und den analytischen Programmen der Fächer entsprechend den jährlichen Studienverträgen.
- c) Die Einhaltung des Bildungsprogramms, das von den Leitungsgremien der Universität festgelegt und den für das Fernstudium verantwortlichen Abteilungen der Fakultäten mitgeteilt wurde;
- d) Die Einhaltung der Legalität und aller Bestimmungen, die von den Leitungsgremien der Universität, hauptsächlich im Bereich der universitären Disziplin und Ethik vorgesehen sind;
- e) Die Zusicherung des Zugangs zum Internet, mit eigenen Mitteln;
- f) Die Wahrnehmung der Eigenschaft eines Mitglieds der universitären Gemeinschaft und die sorgfältige Beteiligung in allen Fällen wo die aktive Teilnahme, unter der Koordinierung der Lehrenden und Forschenden, an Forschungstätigkeiten der UNIVERSITÄT zwecks Erreichung der Zielsetzungen der Wettbewerbsfähigkeit und Exzellenz erforderlich ist;
- g) Die gutgläubige Nutzung der für den Bildungsprozess zur Verfügung gestellten materiellen Ausstattung;
- h) Die Einzahlung der jährlich von der UNIVERSITÄT festgesetzten und bekanntgegebenen Studienbeitrags in der Höhe, auf der Art und Weise und innerhalb der Fristen die jährlich auf den eigenen Webseiten bekanntgegeben werden;

- i) Die Zahlung einer Auflage von 0,04% der nicht fristgerecht eingezahlten Summen für jeden Tag der Verspätung;
- j) Die Nichteinforderung der eingezahlten Studienbeiträge im Fall der Exmatrikulation, der endgültigen akademischen Mobilität zu anderen Einrichtungen des höheren Bildungswesens, des Rücktritts vom Studium und der Verschiebung des Studienplatzes; dies kann nur gemäß den Bedingungen, Fristen und Beträgen erfolgen, die im Art. 12 des Anhangs 1 zum Beschluss des Universitätssenats der BBU Nr. 13/17.02.2025, bzw. im Anhang zum vorliegenden Vertrag vorgesehen sind;
- k) Die Prüfung der eingetragenen Studienleistungen im persönlichen Konto auf der AcademicInfo-Plattform und die schnellstmögliche Meldung von eventuellen Fehlern.
- l) Die ausschließliche Verwendung der institutionellen Mail-Adresse in der Kommunikation mit der Universität;
- m) Die Zusicherung des Schutzes aller personenbezogenen Daten die während der Tätigkeit als Studierende/r an der UBB in Erfahrung gebracht werden, im Einklang mit der im Bereich des Datenschutzes anwendbaren Gesetzgebung und den internen Bestimmungen der UBB. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendung der vertraglichen Bindung zur UBB aufrecht.

Art. 6. Die Zahlungen und deren Bedingungen (gilt nur für Studierende auf beitragspflichtige Studienplätze):

6.1. Die Höhe des Studienbeitrags wird vom Universitätssenat gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, auf Vorschlag der Fakultäten festgelegt und unter den Bedingungen dieses Vertrags bekanntgegeben.

6.2. Der Studienbeitrag kann auf einmal oder in Raten eingezahlt werden, gemäß den Fristen und Bedingungen, die von den Fakultäten festgelegt und bekanntgegeben werden.

6.3. Die Nichteinzahlung der Studienbeiträge innerhalb der Fristen, die in diesem Vertrag vorgesehen sind, zieht die Pflicht der Zahlung von Aufschlägen nach sich. Die Aufschläge werden zusammen mit den Hauptbeträgen eingezahlt.

6.4. Die Nichteinzahlung der Studienbeiträge und/oder der Aufschläge wegen Verzugs, spätestens bis vor der Teilnahme an der Evaluierung führt zum Verbot der Beteiligung der/des Studierenden an Prüfungen und zu den daraus erwachsenden Konsequenzen.

6.5. Die exmatrikulierten Studierenden können sich an den Studiengängen der Universität nur nach der Begleichung der bestehenden Schulden inskribieren.

Art. 7. Beendung und Kündigung des Vertrags:

7.1. Der universitäre Studienvertrag kann durch Einverständnis beider Parteien beendet werden. Die bis zum Ende des Vertrags erwachsenen Pflichten müssen unter den vereinbarten Bedingungen erfüllt werden.

7.2. Der universitäre Studienvertrag endet mit dem Studienabschluss. Die bis zu dessen Beendung erwachsenen Verpflichtungen müssen den vertraglich festgehaltenen Bedingungen entsprechend erfüllt werden.

7.3. Der universitäre Studienvertrag kann einseitig von der Universität wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen seitens der/des Studierenden gekündigt werden. In diesem Fall ist die Universität auf die Begleichung der vom Studierenden angehäuften Schulden, der entsprechenden Aufschläge und/oder von materiellen Entschädigungen berechtigt.

7.4. Die Kündigung des Vertrags erfolgt rechtmäßig, falls der/die Studierende den Rücktritt vom Studium oder eine Mobilität zu einer anderen Einrichtung des höheren Bildungswesens beantragt.

7.5. Jedwede Konzession seitens der UNIVERSITÄT kann nicht als ein Aufgeben der Klauseln der Exmatrikulation und der vorgesehenen Verfallklauseln interpretiert werden.

Art. 8. Sonstige Klauseln

8.1. Für den Fall von Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Auslegung, Umsetzung oder Kündigung des vorliegenden Vertrags gelten die zuständigen Gerichte in Cluj-Napoca/Klausenburg.

8.2. Der/die Studierende willigt der Bearbeitung der Daten ein, die zum Nachweis der Eigenschaft einer/eines immatrikulierten Studierenden, hauptsächlich zwecks Inanspruchnahme der gesetzlichen Begünstigungen im Bereich der beitragslosen Gesundheitsversicherung und der Personenbeförderung dienen.

8.3. Die Vertragsparteien einigen sich im Einvernehmen darauf, dass jede Art von Unterschrift unter dem Vertrag, wie folgt: eigenhändige Unterschrift, eigenhändige in Kopie übermittelte Unterschrift, eigenhändige elektronisch übermittelte Unterschrift, einfache elektronische Unterschrift oder erweiterte elektronische Unterschrift der ausdrücklichen Zustimmung zu den Klauseln des vorliegenden Vertrags Rechtswirksamkeit verleiht.

8.4. Der vorliegende Vertrag wurde heute, am _____ 2025, an der UNIVERSITÄT, in 2 (zwei) Exemplaren für jede Partei des Vertrags unterzeichnet.

DIE “BABEŞ-BOLYAI”-UNIVERSITÄT CLUJ-NAPOCA

STUDIERENDE/R

REKTOR,

Name:

Vorname:

CHEFVERWALTER/IN DER FAKULTÄT,

Unterschrift:

ANHANG 1 – Bestimmungen für gewisse Situationen gemäß des Art. 12 der Vorschriften zu den Beiträgen für Studienzulassung, Studium und Studienabschluss

1. Der Rücktritt vom Studium – Bachelor, Master – erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags, genehmigt von der Leitung der Fakultät, vor oder nach der Immatrikulation.

a. Die Studierenden des ersten Studienjahres, zugelassen auf beitragspflichtige Plätze, werden ihren Studienvertrag bei der Bestätigung des Studienplatzes unterzeichnen. Falls auf dieses Studium aufgrund eines beim Sekretariat der Fakultät eingereichten Antrags in der Zeitspanne zwischen dem Unterschreiben des Vertrags und einen Tag vor dem Anfang des Studienjahres verzichtet wird, werden die einkassierten Studienbeiträge voll zurückerstattet.

b. Die Studierenden der anderen Studienjahre können im Fall eines Rücktritts vom Studium vor dem Beginn des akademischen Jahres die im Vorhinein bezahlten Beiträge für den Zeitraum vom Moment des Rücktritts bis zum Ende des akademischen Jahres voll zurückerstattet bekommen.

c. Nach dem Beginn des akademischen Jahres, nach der Immatrikulation, müssen die Studierenden, die ein beitragspflichtiges Studienprogramm in allen Studienjahren besuchen, den Studienbeitrag je nach dem Moment der schriftlichen Beantragung des Rücktrittes vom Studium zahlen:

- Falls der Rücktritts Antrag während des ersten Semesters eingereicht wurde, 50% des gesamten Studienbeitrags;
- Falls der Rücktritts Antrag während des zweiten Semesters eingereicht wurde, den gesamten Studienbeitrag;

d. Der zu zahlende Nettobeitrag zum Zeitpunkt des Rücktrittes wird als Differenz zwischen dem kumulierten zu zahlenden Nettobeitrag und die kumulativ am Anfang des Studienjahres bezahlten Beitrag berechnet, zu welchem noch andere, in den vorherigen Studienjahren nicht bezahlten Beiträge hinzukommen können.

e. Die Rückerstattung eventueller gebliebenen Summen aus den Studienbeiträgen kann nur auf Antrag, nach dem erfolgten Rücktritt stattfinden.

2. Reimmatrikulation – Bachelor- und Masterstudium: die Studierenden werden die Beiträge in Tranchen wie folgt zahlen:

a) Der Reimmatrikulationsbeitrag und die eventuellen Rückstände aus den vorherigen Jahren außer den nicht bestandenen Prüfungen müssen vor dem Beginn des akademischen Jahres in dem die Reimmatrikulation erfolgt, entsprechend dem von der Fakultät für die Fälle der reimmatrikulierten Studierenden festgelegten Plan (bei der Einreichung des entsprechenden Antrags) beglichen werden.

b) Der Beitrag für das akademische Jahr, in dem die Reimmatrikulation erfolgt, bzw. der Studienbeitrag bestehend aus den Gebühren der nicht bestandenen Prüfungen aus den vorherigen Studienjahren und die eventuellen Gebühren entsprechend den Fächern aus den vorherigen Studienjahren deren Aufnahme in den Studienvertrag beantragt wird, werden während des akademischen Jahres bis zum Beginn der Prüfungszeit des entsprechenden Semesters gemäß dem von den jeweiligen Fakultäten festgelegten Plan beglichen.

- Studierende aus Rumänien, aus anderen EU-Staaten, dem EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft werden für das Jahr, für welches die Reimmatrikulation erfolgt, nur die Gebühren für die nicht bestandenen Prüfungen entrichten (diese werden in den Studienbeitrag für das jeweilige Studienjahr einbezogen), sowie die eventuellen Gebühren die jenen Fächern der folgenden Studienjahre entsprechen, deren Aufnahme in den Studienvertrag beantragt wurde. Diese können im vollen Umfang bis am 15. Oktober ohne Ermäßigungen eingezahlt werden, oder in Raten wie folgt: bis am 5. Dezember die Beiträge für das erste Semester und bis am 15. Mai die Beiträge für das zweite Semester.
- Die Studierenden der UBB, Staatsbürger/innen eines Drittstaates (außerhalb der EU, des EWR und der CH), die ihre Beiträge in Fremdwährung zahlen (Valuta-Selbstzahler/innen) werden die Beiträge in Fremdwährung für das akademische Jahr 2025-2026 wie im Anhang 4 zur Vorschrift betreffend die Zulassungs-, Studien- und Abschlussgebühren (Beiträge) einzahlen.

3. Studienunterbrechung – Bachelor, Master – die Studierenden sind verpflichtet, beim Wiederaufnehmen des Studiums, alle Bedingungen, entstanden infolge der Änderung der Lehrpläne, einschließlich der Änderung der Beiträge, zu erfüllen. Die Studienbeiträge der Studierenden, die auf beitragspflichtige Studienplätze immatrikuliert wurden, wird folgendermaßen berechnet:

a. Nach dem Beginn des akademischen Jahres, nach der Immatrikulation müssen die Studierenden, die beitragspflichtige Studienprogramme in allen Studienjahren besuchen, den Studienbeitrag je nach dem Zeitpunkt der Beantragung der Unterbrechung des Studiums folgendermaßen entrichten:

- Falls der Antrag auf Unterbrechung des Studiums während des ersten Semesters eingereicht wurde, 50% des gesamten Studienbeitrags;
- Falls der Antrag auf Unterbrechung des Studiums während des zweiten Semesters eingereicht wurde, den gesamten Studienbeitrag;

b. Der zu zahlende Nettobeitrag zum Zeitpunkt des Rücktrittes wird als Differenz zwischen dem kumulierten zu zahlenden Nettobeitrag und die kumulativ am Anfang des Studienjahres bezahlten Beitrag berechnet, zu welchem noch andere, in den vorherigen Studienjahren nicht bezahlten Beiträge hinzukommen können.

4. Die akademische Mobilität der Studierenden von anderen Universitäten auf beitragspflichtige Studienplätze. Die transferierten Studierenden werden den, dem akademischen Jahr, in welchem sie transferiert wurden, entsprechenden Lehrplan befolgen. Sie werden den für dieses akademische Jahr festgelegten Studienbeitrag zahlen.

5. Im Fall einer Verschiebung von einem beitragspflichtigen auf einen budgetierten Studienplatz während der Zulassung zum Bachelor-, Master- oder Promotionsstudium auf subventionierte Studienplätze oder infolge der Vermehrung dieser Studienplätze haben die Bewerber/innen das Recht auf die gesamte oder teilweise Rückerstattung der eingezahlten gesamten oder einer Fraktion des Beitrags. Ein Studienplatz gilt für bestätigt, wenn der/die Studierende im Vorhinein mindestens eine Rate des Studienbeitrags einzahlt und den Studienvertrag unterschreibt. Die Rückerstattung des Beitrags erfolgt auf der Grundlage einer von der Fakultät erstellten Liste; ein diesbezüglicher Antrag ist nicht notwendig.

6. Im Fall der Verschiebung von den budgetierten auf beitragspflichtige Studienplätze der Studierenden des 2., 3. oder 4. Studienjahres mit einem normalen Verlauf des Studiums, ohne Unterbrechungen, ist der ihrem Studienjahrgang entsprechende Beitrag zu zahlen.

ANHANG 2 – INFORMIERUNG ZUM SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

Die Babeş-Bolyai-Universität ist Verantwortlicher in der Verwaltung personenbezogener Daten entsprechend der Definition vom Art. 4 Abs. 7 der Europäischen Verordnung 2016/679 zum Schutz personenbezogener Daten (DSGVO) und führt als solcher Operationen oder Reihen an Operationen durch, mittels welcher personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Wir teilen Ihnen mit, dass Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes des höheren Bildungswesens Nr. 199/2023 und der diesem untergeordneten Gesetzgebung bearbeitet werden.

Weitere Informationen zum Schutz der personenbezogenen Daten der Studierenden befinden sich unter dem folgenden Link: <https://www.ubbcluj.ro/ro/politici/files/informare-PDCP-studenti-masteranzi-doctoranti-UBB-2024.pdf>.

Gleichweise können Sie die Bestimmungen der Vertraulichkeitspolitik der UBB einsehen, um mehr Informationen zum Schutz der personenbezogenen Daten und zur Einhaltung der DSGVO zu erfahren: <https://www.ubbcluj.ro/ro/politici/>.

Für die Zusicherung Ihrer Rechte im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten steht der Verantwortliche für Datenschutz (Data Protection Officer) der Universität zur Verfügung.